

## Update zum Transparenzregister

Das am 30. Juni 2021 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 2083) verkündete Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz, das am 1. August 2021 in Kraft getreten ist, bringt wichtige Änderungen in Bezug auf das Transparenzregister mit sich.

### Transparenzregister wird Vollregister

Durch die Gesetzesänderung wird das deutsche Transparenzregister von einem Auffangregister auf ein Vollregister umgestellt. Bisher enthielt das Transparenzregister selbst nicht die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten, sondern verwies für die im Handels-, Genossenschafts- und Partnerschaftsregister eingetragenen Gesellschaften auf diese Register. Durch die Umgestaltung in ein Vollregister sind diese Daten nun unmittelbar über das Transparenzregister abrufbar. Wer zur Überprüfung eines wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet ist, kann sich nun ganz auf das Transparenzregister verlassen. Er muss nicht mehr weitere Register einsehen.

### Folgen für den Berater

Hat diese Änderung auch Folgen für den Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, der seinen Mandanten bei der Eintragung ins Transparenzregister unterstützen will?

### Beratung zum wirtschaftlich Berechtigten

Die Beratung des Mandanten hinsichtlich der Frage, wer wirtschaftlich Berechtigter der Gesellschaft oder Rechtseinheit ist und ob eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister besteht, stellt eine nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) grundsätzlich erlaubnispflichtige Rechtsdienstleistung dar. Ob es sich hierbei im Einzelfall um eine dem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer gemäß § 5 Abs. 1 RDG erlaubte Nebenleistung handelt, ist bisher von der Rechtsprechung noch nicht entschieden worden, sodass die Rechtslage unklar ist.

Die Bundessteuerberaterkammer hat erhebliche Zweifel, dass eine solche Tätigkeit für Steuerberater eine zulässige Rechtsdienstleistung nach § 5 Abs. 1 RDG darstellt, da die Prüfung dieser Frage fundierte gesellschaftsrechtliche Kenntnisse voraussetzt und es sich somit nicht um eine bloße Nebenleistung handeln dürfte, während die Wirtschaftsprüferkammer von einer zulässigen Nebenleistung ausgeht.

- **Folgen für den Versicherungsschutz:** Die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, die als erlaubte Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsfeld des Steuerberaters gehören (vgl. § 5 RDG) ist vom Versicherungsschutz umfasst. Falls die Grenzen der erlaubten Nebenleistung nicht bewusst überschritten werden, bleibt der Versicherungsschutz erhalten. Angesichts des Hinweises der Steuerberaterkammer ist es aber fraglich, ob die Grenzen des Zulässigen hier noch unbewusst überschritten werden können. Wer hier also den sichersten Weg gehen will, der verzichtet auf eine Beratung und überlässt sie dem Rechtsanwalt, denn mehr als eine Hinweispflicht besteht für den Steuerberater/Wirtschaftsprüfer nicht.

## Übermittlung von Angaben zum Transparenzregister

Die bloße Übermittlung von Angaben an das Transparenzregister stellt keine Rechtsdienstleistung nach dem RDG dar. Wir sehen diese als reine Rechtsbesorgung als vom Versicherungsschutz umfasst an.

## Fazit

Die bloße Übermittlung von Angaben stellt eine zulässige und versicherte Tätigkeit dar, während die Rechtslage zur Beratung unklar ist. Wer gegenüber einem Mandanten eine Beratung vornimmt, ohne Rechtsanwalt zu sein geht ein noch unklares, erhöhtes Risiko ein.

### Impressum

Fachinfo Berufshaftpflicht

**Verantwortlich für den Inhalt:**  
HDI Versicherung AG  
Produktmanagement Freie Berufe  
HDI-Platz 1, 30659 Hannover